

## Einladung

– öffentlich –

---

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatsitzung am **Montag**, dem **15.05.2017, 19.30 Uhr**, in den Bürgersaal der Klosterschiire werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

---

### Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. **Bekanntgaben** (keine Vorlage)
2. **Wasserversorgung Lückenschluss Hauptstraße, hier:  
Entwurfsplanung**
3. **Nutzungsrichtlinien Gemeinderäume**
4. **Verschiedenes** (keine Vorlage)
5. **Frageviertelstunde** (keine Vorlage)

  
Klaus Vosberg, Bürgermeister

**TOP 2 Wasserversorgung Lückenschluss Hauptstraße, hier  
Entwurfsplanung**

**Beschlussantrag:**

Die ausreichende Wasser- und Löschwasserversorgung des Unterdorfes nach Verwirklichung des Ursulinenprojektes soll zunächst durch den Lückenschluss der Wasserleitungen zwischen Gewerbegebiet und Hauptstraße sichergestellt werden.

In einem weiteren, getrennt zu beschließenden Bauabschnitt soll die alte Wasserleitung in der Hauptstraße saniert werden.

**Begründung:**

Ingenieur Stangwald wurde in der Sitzung vom 03.04.2017 mit der Ausarbeitung einer Planung zur sicheren Wasserversorgung des Unterdorfes beauftragt. Ferner erhielt er den Auftrag, zu klären, inwiefern der Brugga Löschwasser für das Vorhaben Ursulinenhof entnommen werden kann.

Herr Stangwald hat eine erste Planung mit Kurzerläuterung zu den Fragestellungen der letzten Sitzung erarbeitet und wird diese erläutern.

Die Ausarbeitung des Büros Raupach und Stangwald ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Eigenbetrieb Wasser hat für das Vorhaben entsprechend der Kostenschätzung ca. 130.000 Euro zur Verfügung zu stellen (sh. Anlage Kurzerläuterung).



**Gemeinde Oberried**  
**Klosterplatz 4**  
**79254 Oberried**

**Wasserversorgung Lückenschluss**  
**Hauptstraße**

**Entwurfsplanung 2017**

**Kurzerläuterung**

## **1. Allgemeines**

Anlässlich der im Februar 2017 durchgeführten hydraulischen Berechnung des Wasserversorgungsnetzes für die Gemeinde Oberried im Hinblick auf eine ausreichende Feuerlöschwasserversorgung wurde nachgewiesen, dass bei einer Feuerlöschwasserentnahme von 27 l/s ( 2 x 13,5 l/s ) in der Hauptstraße im Ortsteil Oberried die Druckverluste zu groß sind, eine ausreichende Feuerlöschwasserversorgung im Brandfall zu gewährleisten. Gefordert wird seitens des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald die Bereitstellung einer Feuerlöschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h, entsprechend 27 l/s, über die Zeitdauer von 2 Stunden. Diese Wassermenge kann technisch nicht aus einem Unterflurhydrant allein bezogen werden.

Es gelangen daher stets 2 benachbarte Unterflurhydranten zum Einsatz.

Sofern seitens der Gemeinde Oberried gewünscht, können abweichend von dem bisherigen Konzept, auch Überflurhydranten zur Ausführung gelangen. Deren Standorte sind entsprechend abzustimmen.

Parallel wurde nachgewiesen, dass sich diese Situation entscheidend verbessert, sofern der Lückenschluss zwischen dem Ortsnetz Oberried und der Versorgungsleitung des Gewerbegebiets Brühl in DN125 gebaut werden und die vorhandene Wasserleitung DN80 in der Hauptstraße von DN80 in DN125 ausgewechselt werden würde.

Der vorliegende Entwurf hat die Auswechslung der vorhandenen Leitung in der Hauptstraße zwischen Talstraße bis Grundstück 26/3 sowie die Verbindungsleitung zwischen Ortsnetz Oberried und der Versorgungsleitung des Gewerbegebiets Brühl zum Inhalt.

## **2. Entwurf**

Die Entwurfsplanung selbst berücksichtigt die Aufdimensionierung zwischen Station 0+000 bis Station 0+233 innerhalb der bebauten Ortslage von DN80 auf DN125 sowie die außerörtliche, parallel dem Geh- und Radweg in landwirtschaftlichem Gelände verlaufende Verbindungsleitung DN125 auf einer Länge von rd. 310 m. Die innerörtliche Wasserleitung DN 80 in der Hauptstraße ist derzeit teilweise im Gehweg, teilweise in privaten Grundstücken verlegt. In Anbetracht der zahlreichen vorhandenen Versorgungsleitungen, insbesondere 20 kV- Stromkabel und Telekomkabel,

kann die neue Wasserleitung DN 125 nicht auf der Trasse der vorhandenen verlegt werden, sondern ist parallel zu vorhandenen Kanälen in der Fahrbahn zu verlegen.

Der Anschluss erfolgt bei Station 0+000 an das vorhandene Wasserversorgungsnetz. Ca. bei Station 0+170 wird der Anschluss der in der Seitenstraße („Am Bach“) vorhandenen Wasserleitung DN80 mit ausgeführt werden.

Für die Feuerlöschwasserversorgung werden 2 vorhandene Unterflurhydranten erneuert und in der Nähe des neuen Baugrundstücks wird ein neuer Unterflurhydrant eingebaut.

Vor Erneuerung der Wasserleitung und der Hausanschlüsse, die die Straße zahlreich queren, wird die vorhandene Verschleißschicht der Straße abgefräst und nach den Wasserleitungsarbeiten werden der Asphaltbeton sowie die Rinnenplatten erneuert.

Die Erweiterung zwischen Station 0+233 bis Station 0+539 auf einer Länge von ca. 310 m umfasst die Verbindungsleitung.

Beginn ist bei ca. Station 0+233 mit Anschluss an die ausgewechselte Leitung, welche bis Station 0+539 verläuft. Der Anschlusspunkt in der Landstraße L126 wird der Unterflurhydrant im privaten Flurstück 34 sein. Die Verbindungsleitung verläuft mit 1,5 m Abstand von Gehweg entlang die Grundstücke 33, 35/2, 35 und 34.

Hierdurch wird die Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) für die Wasserleitung zugunsten der Gemeinde Oberried in den genannten Flurstücken erforderlich.

Im neuen, angeschlossenen und ausgewechselten Bereich ist die Wasserleitung in DN 125, GGG Zm, konzipiert. Dabei werden alle Hausanschlüsse in DN 40 (Ad 50), Werkstoff PE-HD, im öffentlichen Bereich erneuert.

### **3. Bauzeit**

Die Ausschreibung wird nach Absprache mit dem Auftraggeber erfolgen. Die Ausführung der Gesamtmaßnahme ist in 2017 / 2018 terminiert, kann jedoch, je nach Finanzierung, auch in Teilabschnitten realisiert werden.

#### **4. Kosten der Baumaßnahme**

Kostenträger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Oberried.

Die Gesamt- Bruttobaukosten betragen:

	Länge m	Brutto Summe mit Ingenieurhonorar €	Brutto Summe mit Ingenieurhonorar €/m
Abschnitt 1 - Auswechsellung	ca. 235 m + ca. 55 m HA	263.000,00 €	ca. 905,00 €/m
Abschnitt 2 - Verbindungsleitung	ca. 310 m	127.000,00 €	ca. 410,00 €/m
Summe	ca. 600 m	390.000,00 €	ca. 650,00 €/m

#### **5. Feuerlöschwasserentnahme aus der Brugga**

Grundsätzlich ist es rechtlich zulässig, im Brandfall Feuerlöschwasser aus einem Vorfluter zu entnehmen, ausreichende Wasserführung vorausgesetzt.

In den beiden Planausschnitten der LUBW- sind der am nächsten gelegene Messpegel der Brugga, sowie die mittlere Niedrigwasserganglinie eingetragen.

Der mittlere Niedrigwasserabfluss beträgt 0,287 m<sup>3</sup>/s, der absolute Niedrigwasserabfluss liegt bei 0,16 m<sup>3</sup>/s.

Unterstellt man eine mittlere Fließbreite der Brugga von 5,0 m, so gibt sich bei MNQ = 0,287 m<sup>3</sup>/s und einer angenommenen Fließgeschwindigkeit von 1 m /sec eine Wassertiefe von 0,06 m.

Diese Wassertiefe ist wesentlich zu gering, um Feuerlöschwasser zu entnehmen, da hierbei ansonsten Sedimente und Schlamm angesaugt werden würden.

Aus dem zuvor Genannten ist somit der Einbau einer festen Entnahmestelle erforderlich, für die ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden müsste, und welche lagemäßig nicht flexibel ist (z.B. vertikale U-Profile, welche im Bedarfsfall bis zu einer gewissen Höhe mittels Dammbalkeneinbau einen Aufstau erzeugen).

Wir erachten diese Lösung im Brandfall für wenig praktikabel, da sie zusätzlich Personal bindet und Zeit beansprucht. Allenfalls sehen wir in einer solchen Lösung eine Ergänzung zu der Feuerlöschwasserentnahme aus dem Netz.

## **6. Zusammenfassung**

Die vorliegende Entwurfsplanung regelt den Bau der Verbindungsleitung zwischen Ortsnetz Oberried und der Versorgungsleitung des Gewerbegebiets Brühl sowie die Auswechslung der Wasserleitung „Hauptstraße“.

Weitere technische Einzelheiten bitten wir den beigefügten Planunterlagen zu entnehmen.

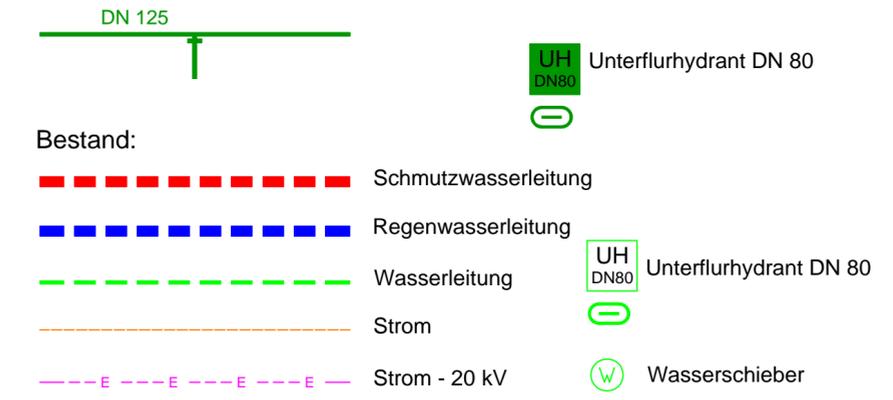
**Aufgestellt:**  
**Schallstadt-Mengen, den 06.04.2017**

**Ingenieurbüro**  
**Raupach & Stangwald**

**F. Mousavizadeh**



Planung:  
Wasserleitung DN 125 - GGG Zm  
NATURAL TYT mit Hausanschluss



INDEX	ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG	GEZ.	DATUM	GENEHMIGT

**Ingenieurbüro Raupach & Stangwald**  
Wasserwirtschaft Abwassertechnik Straßenbau Ingenieurbau

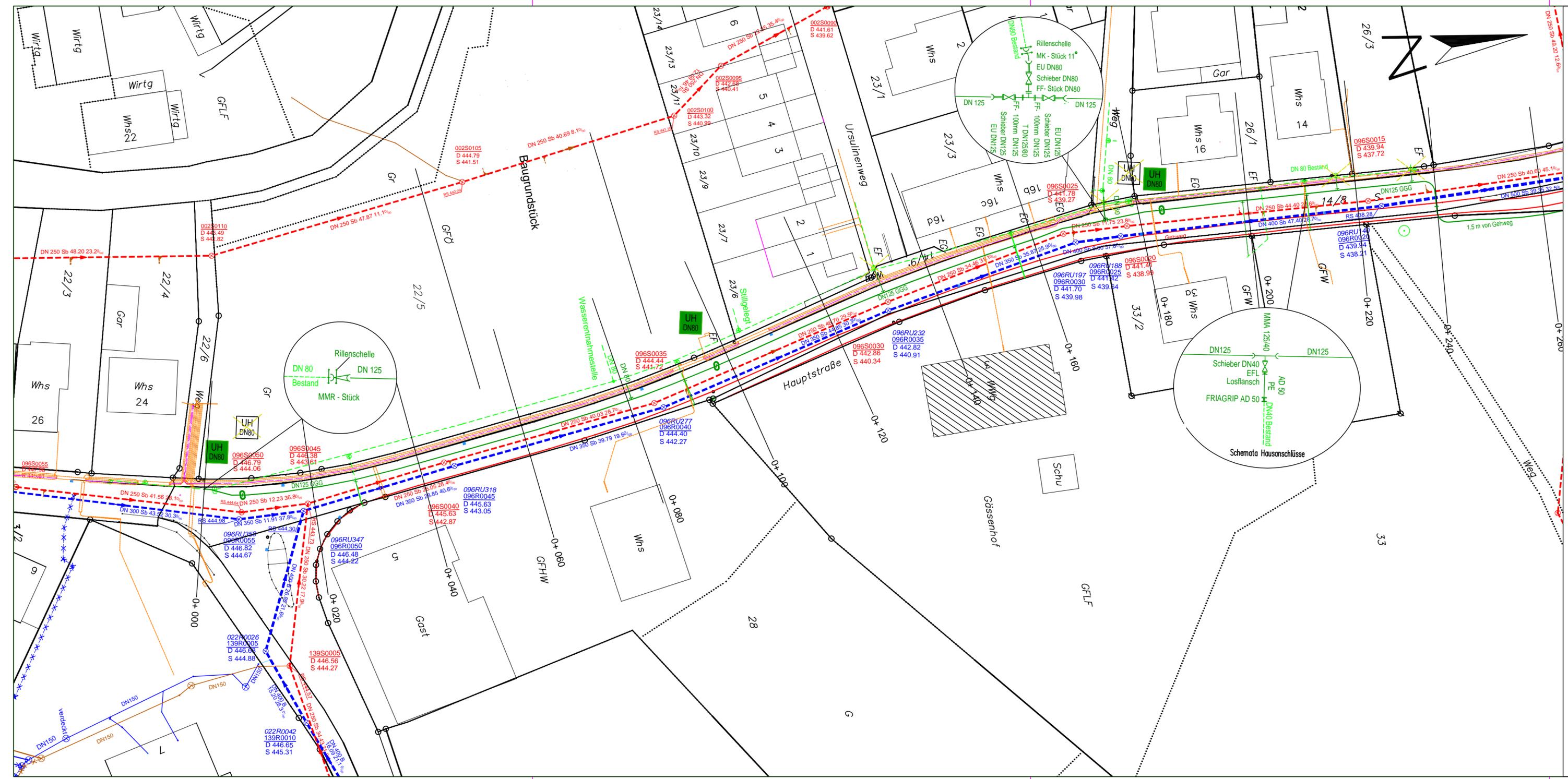
Hauptstr. 21, 79227 Schallstadt-Mengen, Tel. 07664/91314-0, Fax. 07664/91314-1

**BAUHERR:** Gemeinde Oberried  
Klosterplatz 4, 79254 Oberried

**PROJEKT:** Wasserversorgung  
Lückenschluss  
Hauptstraße  
Entwurfsplanung 2017

Lageplan - Auswechselung		Datum	Name
M. = 1:500		bearbeitet: März.17	Sta
Projekt-Nr:	Datei: Q:\PROJEKTE\Oberried\Hauptstradeplanung	gezeichnet: März.17	F.Mou
Antragsteller:	Planverfasser:	geprüft:	
Datum:	Datum:	geändert:	

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Bei Weiterleitung - auch auszugsweise - ist das Büro Raupach & Stangwald als Urheber auf dem Plan zu vermerken.



**TOP 3 Nutzungsrichtlinien für die öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde Oberried**

**Beschlussantrag:**

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Richtlinien über die Nutzung öffentlicher Räumlichkeiten wird wie vorgelegt beschlossen.

**Begründung:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.02.2017 Nutzungsentgelte für das Bürgerhaus Hofgrund festgelegt. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt einheitliche Rahmenbedingungen für die Nutzung öffentlicher Räumlichkeiten in Oberried zu entwerfen. Dieser Entwurf wird als Anlage vorgelegt.

## **Richtlinien über die außerschulische und außerdienstliche Verwendung von öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde Oberried**

Der Gemeinderat von Oberried hat in seiner Sitzung am ..... folgende Richtlinien über die außerschulische und außerdienstliche Verwendung von öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde Oberried erlassen:

### **1. Allgemeines**

1.1 Räumlichkeiten der Schule und des Kindergartens Hofsgrund können für außerschulische Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wenn

- a. der Schulbetrieb, bzw. der Kindergartenbetrieb (Hofsgrund) hierdurch nicht beeinträchtigt wird,
- b. das erforderliche Personal (Hausmeister, bzw. Gemeindebeauftragter) bereitgestellt werden kann,
- c. keine anderweitig geeigneten Räume oder Einrichtungen zur Verfügung stehen.

1.2 Für die außerschulische Verwendung von schulischen Räumlichkeiten ist nach § 51 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg das Einvernehmen des Schulleiters erforderlich, im Falle des Kindergartens Hofsgrund das Einvernehmen der Kindergartenleitung.

1.3 Für private, gewerbliche Zwecke oder zur ausschließlichen Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolges werden Räumlichkeiten in der Regel nicht zur Verfügung gestellt.

1.4 Für die einzelnen Räumlichkeiten in Oberried und für das Bürgerhaus Hofsgrund ist ein Belegungsplan durch die Gemeindeverwaltung zu erstellen, für die anderen Räumlichkeiten durch die Ortsverwaltungen.

### **2. Verfahren**

2.1 Im Kernort Oberried sowie für das Bürgerhaus Hofsgrund ist die Gemeindeverwaltung zuständig, in den Ortsteilen die Ortsverwaltungen. Die Verwaltungen regeln jeweils eigenverantwortlich die Einzelheiten der Überlassung der Räume im Rahmen dieser Richtlinien, im Falle des Bürgerhauses Hofsgrund die Gemeindeverwaltung in Absprache mit der Ortsverwaltung.

2.2 Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten müssen rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung bzw. in den Ortsteilen bei den Ortsverwaltungen schriftlich eingereicht werden.

2.3 Die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen fachgerecht und pfleglich behandelt und nach der Benutzung gereinigt und in ordnungsgemäßen Zustand zurückversetzt werden.

2.4 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch Überlassung der Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen.

2.5 Der Benutzer stellt die Gemeinde, ihre Beauftragten und ihre Bediensteten von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen und Zugänge (einschließlich Außenanlagen) stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und weist auf Verlangen eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach.

2.6 Eine Haftungsausschlusserklärung ist durch den Benutzer zu unterschreiben.

### 3. Entgelte

3.1 Für die Nutzungen öffentlicher Räumlichkeiten werden Entgelte erhoben.

3.2 Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgelegt:

#### 3.2.1 In der Goldberghalle

Grundbetrag	:	25,00 EUR
Zusätzlich je Stunde:		25,00 EUR
höchstens pro Abend (nach 17.00 Uhr):		250,00 EUR
höchstens pro Abend (örtliche Vereine):		95,00 EUR
höchstens pro Tag:		400,00 EUR
.....Mitbenutzung der Küche		50,00 EUR

#### 3.2.2 Im Mehrzweckraum der Schule Zastler:

Bis zu 6 Stunden (halbtags)	40,00 EUR
Mehr als 6 Stunden (ganztags)	60,00 EUR

#### 3.2.3 Im Mehrzweckraum der ehem. Schule St. Wilhelm

Bis zu 6 Stunden (halbtags)	40,00 EUR
Mehr als 6 Stunden (ganztags)	60,00 EUR

#### 3.2.4 Im Mehrzweckraum des Kindergartens Hofgrund

Bis zu 6 Stunden (halbtags)	40,00 EUR
Mehr als 6 Stunden (ganztags)	60,00 EUR

#### 3.2.5 Im Mehrzweckraum des Feuerwehrhauses Hofgrund

Bis zu 6 Stunden (halbtags)	40,00 EUR
Mehr als 6 Stunden (ganztags)	60,00 EUR

#### 3.2.6 im Mehrzweckraum „Kleiner Wilhelmitensaal“

Bis zu 6 Stunden (halbtags)	40,00 EUR
Mehr als 6 Stunden (ganztags)	60,00 EUR

### 3.2.7 Bürgerhaus Hofgrund

<b>Jeweils pro Tag</b>	<b>bis zu 6 Stunden</b>	<b>mehr als 6 Stunden</b> (jeweils bis max. 20.00 Uhr)
<b>Erdgeschoss</b>		
Kleiner Bürgersaal (nur außerhalb des Kindergartenbetriebes)	40,00 €	60,00 €
<b>Obergeschoss</b>		
Großer Bürgersaal	120,00 €	220,00 €
Küchenbenutzung	30,00 €	30,00 €
Bürgerhaus komplett	200,00 €	300,00 €
Hinweis: kein Podestverleih		

### 3.2.8 Klosterscheune Oberried

<b>Grundentgelte</b>		
Küchennutzung je Küche	30,00 €	30,00 €
<b>Keller</b>	80,00 €	150,00 €
<b>Erdgeschoss</b>		
Grüne Stube	30,00 €	40,00 €
Riegelstube	30,00 €	40,00 €
Marktstube	30,00 €	40,00 €
Gartenstube (Nebengebäude)	30,00 €	40,00 €
<b>Obergeschoss</b>		
Ofenstube	30,00 €	40,00 €
Ratsstube	40,00 €	60,00 €
<b>Scheune</b>		
Marktscheune (EG)*	100,00 €	200,00 €
Bürgersaal (OG)*	150,00 €	250,00 €
Scheune Komplett (EG/UG)*	200,00 €	400,00 €
Podestbenutzung/Verleih auch außerhalb der Klosterscheune	25,00 €	Veranstaltung

### 3.2.9 Marktstände

Bis zu 2 m Länge	15,00 €
Bis zu 4 m Länge	25,00 €
Je weitere 2 m zusätzlich	10,00 €

\*haben jeweils Priorität bei der Anmietung der Küche im Falle der Mehrfachnutzung des Gebäudes.

Alle nichtgemeinnützige Organisationen, Privatleute und auswärtige Vereinigungen zahlen auf die Entgelte für die Klosterscheune Oberried (Nr. 3.2.8) einen Aufschlag von 50 %.

3.3 Die Übergabe der Räumlichkeiten inklusive Einweisung ist durch die Benutzungsgebühr abgedeckt und erfolgt durch den Hausmeister bzw. den Ortsvorsteher.

Eine Abnahme durch den Hausmeister erfolgt nicht. Die Reinigung der Räumlichkeiten ist bei verlassen durch digitale Fotos nachzuweisen. Diese sind an [klosterscheune@oberried.de](mailto:klosterscheune@oberried.de) zu senden. Werden die Räumlichkeiten in nicht gereinigtem Zustand übernommen, so ist dies ebenfalls durch digitale Fotos gesendet an [klosterscheune@oberried.de](mailto:klosterscheune@oberried.de) nachzuweisen.

Der Hausmeister bzw. ein von der Gemeinde Beauftragter, der auf Wunsch des Mieters vor Ort ist, ist gesondert zu bezahlen und wird auf Verlangen des Nutzers gestellt und mit 21,00 Euro/Stunde vergütet.

3.4 Für die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten ist der Benutzer zuständig. Bei nicht ausreichender Reinigung wird die Reinigung durch die Gemeinde beauftragt. Die entstehenden Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt, dies gilt auch für Veranstaltungen für die die Gemeinde kein Nutzungsentgelt berechnet (Nr. 4.4). Bei Pauschalvereinbarungen (Nr. 5) kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

#### **4. Gebührenbefreiung**

4.1 Für Kurse, Lehrgänge und Veranstaltungen, die nachstehenden Zwecken dienen, wird kein Entgelt erhoben:

- a) Jugend- und Erwachsenenbildung der von der Gemeinde geförderten Bildungswerke (Jugendmusikschule, Volkshochschule),
- b) politische Veranstaltungen der im Bundes- und Kreistag und im Gemeinde- und Ortschaftsrat vertretenen Parteien und Gruppierungen,
- c) andere gemeinnützige Zwecke der anerkannten freien Wohlfahrtsverbände und der Religionsgemeinschaften.

4.2 Für sonstige Veranstaltungen von besonderer kultureller, sportlicher und sozialer Bedeutung, kann im Einzelfall auf die Erhebung verzichtet werden, wenn vom Veranstalter kein Eintrittsgeld oder Startgeld erhoben wird.

4.3 Für die örtlichen Vereine wird für Übungs- und Trainingszwecke kein Entgelt erhoben.

4.4 Bei den ersten zwei öffentlichen eigentlich kostenpflichtigen Veranstaltungen eines örtlichen Vereins werden seitens der Gemeinde keine Nutzungsentgelte berechnet. Jedoch: Für die Nutzung der Küche(n), die Inanspruchnahme des Hausmeisters (Nr. 3.3) und/oder der Reinigung (Nr. 3.4) hat der Verein in jedem Falle zu bezahlen.

#### **5. Abweichende Nutzungen**

Für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung und zu besonderen Anlässe, insbesondere mehrtägige Veranstaltungen, Veranstaltungen mit Sondercharakter können Sonderpauschalen vereinbart werden. Die Zuständigkeit für Sonderpauschalen liegt beim Bürgermeister.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten ab dem

Oberried, den .....

Klaus Vosberg, Bürgermeister